

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 16. Jänner 1855



Sitzungs-Protocoll
des Gemeinderathes Steyr am 16. Jänner 1855

unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters Anton Gaffl und in Gegenwart der Hrn. Gemeinderäthe Nutzinger, Wittigschlagler, v. Koller, Stigler, Ant. Heindl, Schwingenschuß, Krenklmüllner, Haratzmüller, v. Jäger, Vogl, Vögerl, Millner, Lechner, Haller, Stigler.

Abwesende: Die Herren Gemeinderäthe Edelbauer, Woisetschläger, Eysn haben sich entschuldigt.
Hr. Gem. Mich. Heindl.

Das letzte Sitzungsprotokoll vom 9. d.Mts. wurde vorgelesen und angenommen.

I. Section.

No. 5702. Gesuch des Peter Streicher[?] um Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Steyr. Wird dem Hrn. Bittsteller die Aufnahme in den Gem. Verband der Stadt Steyr gegen sogleiche Entrichtung der im § 8 der a. h. Gem. Ordnung stipulirten Aufnahmestaxe pr. 10 fl C.M. bewilligt, dessen derselbe das Kaßa- u. Consc.-Amt so wie das k.k. Bezirksamt u. die Gem. Vorstehung Sierning zu verständigen.

No. 5948. Gesuch des Josef Aichinger lediger Bauernknecht bey Hrn. Ignaz Zachhuber um den Ehekonsens zur Verehelichung mit der großj. Rosalia Zettel.
Dem löbl. k.k. Bezirksamte mit dem Antrage auf Abweisung zurückzuschließen.

Nro. 56. Dekret des k.k. Bezirksamtes v. 3. Jänner d.J. Z. 1925 wornach dem Johann Stieberger in Linz der Ehekonsens ertheilt wurde.
Zur Wissenschaft, u. das Conscr. Amt hievon zu verständigen.

No. 4918. & 4253. Gesuch des Alois Kaltenriener Stadtpfarrthurmwächter, dann des Michael Mayr Taborthurmwächter um Erhöhung ihres, Wochenlohns.
Nachdem das Präliminare bereits geschlossen, so kann in dieses Gesuch für dießmal nicht eingegangen werden.

No. 1706. Johan Diltsch Gastwirth in Steyrdorf überreicht seine Berufung gegen den erhaltenen Auftrag zur Zahlung eines Mortuars pr. 184 fl 53 xr aus dem Nachlaße seiner Großmutter A. Maria Molterer.

Herr Referent erstattet hierüber nachstehenden Vortrag:

In der vorliegenden Berufung des Joh. Diltsch gegenwärtiger Besitzer des Badhauses No. 221 im Reichenschwall beschwert sich derselbe,

1. daß bezüglich des reinen Nachlaßes seiner verstorbenen Großmutter pr. 9244 fl 10 xr die Taxnote über die hievon zu entrichtende 2 % Veränderungsgebühr von 184 fl 53 xr lediglich nur ihm allein zugestellt würde, da nach der gelegten Einantwortungsurkunde zu diesem Nachlaße außer ihm noch mehrere Erben u. Legatäre berufen waren.
2. Spricht er die Meinung aus, nach dem in Folge Erlaßes des h. Ministerium des Innern v. 11. Juni 1853 Z. 11460 diese Veränderungsgebühren für die Stadtkommune mit Ende des Verwaltungsjahres 1853 eingestellt wurden, diese sonach auch früher nicht im Rechte war, jene Gebühren einheben zu dürfen;
3. Versucht er die Behauptung, daß nachdem mit h. Minist. Erlaße v. 4. Okt. 1849 die Veränderungsgebühren von dem beweglichen Vermögen der Inwohner u. Auszügler ohne

Entschädigung aufgehoben wurden, die Stadtkommune wieder nicht berechtigt ist, jenen Mortuarsbetrag anzusprechen; endlich

4. Weiset er nach, daß er beim k.k. Steueramte die von selben bemessenen Gebühr für sich u. die übrigen Erben bereits entrichtet habe, u. glaubt hieraus den Schluß ziehen zu können, daß er zu nun weiteren dießfälligen Zahlung nicht mehr verpflichtet sey.

Nachdem nun Rekurrent annimmt, daß jene Taxeinforderung nur eine Verfügung des Herr Bürgermeisters ist, u. somit der Gemeinderath nach § 75 der G.O. berufen ist, hierüber in erster Instanz zu entscheiden, so erörtere ich im Rückblicke auf diese Beschwerdepunkte nun folgendes:

ad 1. Nach der nun beigebrachten gerichtl. Einantwortungsurkunde ist es richtig, daß zu der gedachten Verlassenschaft mehrere Erben und Legatäre eingesetzt wurden, u. es kann somit, nachdem, dieselben jetzt bekannt sind, keinem Anstande unterliegen, die einzelnen Taxnoten mit Rücksicht auf die zugewiesenen Beträge jedem einzeln Verpflichteten zuzustellen.

ad 2. Mit dem erwähnten h. Ministerial Erlasse v. 11. Juny 1863 Z. 11460 wurde der Stadtkommune Steyr der Fortbezug dieser Veränderungsgebühren noch bis 31. Okt. 1853, und zwar ohne alle Beschränkung zugestanden, daher sich die obige Behauptung hierdurch von selbst widerlegt.

ad 3. Da mit dem a. h. Patente v. 7. Septbr. 1848 nur das unterthänige Freygeld aufgehoben wurde, das mit jenen Veränderungsgebühren in nicht unterthänigen Städten und Märkten, welche nur zu Kommunalzwecken u. zum Vortheile der Kommune bezogen worden, mit Rücksicht auf die h. Minist. Verordnung vom 4. Oktober 1849 § 30 nichts gemein hat, nach dem erst jüngst herabgelangten h. Statthalt. Erlasse v. 6. 9ber d.J. Z. 13060 das dießfällige Bezugsrecht der Stadtgemeinde ein exemptionelles nicht nach den Bestimmungen der gedachten h. Ministerial Verordnung zu Beurtheilendes ist, so behebt sich diese Behauptung gleichfalls

ad 4. dadurch endlich, daß Rekurrent nachweist, die Gebühr für die in Rede stehende Vermögensübertragung beim k.k. Steueramte entrichtet zu haben, kann er seiner weiteren Zahlungspflicht zur Stadtkaßa noch nicht enthoben sein, wie sich dieß ohnehin von selbst ergibt.

Da sich nun die Gemeindevorstände schon in der erlassenen Kundmachung vom 7. 9ber 1848 sowie in jener v. 20. Septbr. 1851 Z. 3327 für den Fortbezug dieser Veränderungsgebühren einhellig ausgesprochen hat, der gedachte Bezug erst in Folge des erwähnten h. Ministerialerlasses mit 31. Oktober 1853 eingestellt wurde, A. Maria Molterer aber am 17. Novbr. 1852 verstorben ist, u. nun inzwischen durch den gedachten h. Statthalterey Erlaß dieses Bezugsrecht der Stadtkommune bis Ende des Verwaltungsjahres 1853 giltig anerkannt würde; so trage ich an, die vorliegende Berufung des Hrn. Joh. Diltsch an den Gemeinderath mit nachstehenden Bescheide zu erledigen, das Kassaamt aber mittelst Dekret zu beauftragen, die vorliegende Taxnote vom 20. Febr. 1854 No. 20/119 mit Rücksicht auf die Antheile der einzelnen Erben u. Legatäre zu berichtigen.

Bescheid: Über Ihre an den Gemeinderath eingebrachte Berufung gegen den Auftrag zur Bezahlung eines Mortuars pr. 184 fl 53 xr C.M. aus dem Nachlaße der am 17. Novbr. 1852 verstorbenen A. Mar. Molterer wird Ihnen unter Rückschluß Ihrer Rekursbeilagen bedeutet, daß, nachdem laut der beigebrachten gerichtl. Einantwortungsurkunde Ihr u. Ihrer Kinder Erbtheil sich nur mit 4365 fl 17 3/4 xr C.M. beziffert, Sie hievon zur Stadtkaßa die 2 % Mortuarsgebühr pr. 87 fl 18 2/4 xr C.M. zu entrichten haben, u. daß wegen Abschreibung des Mehrbetrages an Ihrer Schuldigkeit resp. wegen Einhebung dieser Gebühr von den übrigen Erben u. Legatären unter einem der geeignete Auftrag erlassen wird. Im Übrigen wird Ihnen in Rücksicht auf Ihre Beschwerdeschrift noch erinnert, daß die Stadtkommune von dem Nachlaßvermögen aller hier Verstorbenen ohne Unterschied u. gleichviel, ob dieselben eine bürgl. Realität besessen haben oder bloße Inwohner gewesen seyen, seit Jahrhunderten u. im Grunde der Gemeinderathsbeschlüsse vom 7. 9ber 1848 20. Septbr. 1851 Z. 3327 stets berechtigt war, diese Mortuarsgebühr abzunehmen, u. daß ferner in Rücksicht auf den h. Minist. Erlaß v. 11. Juny 1853 Z. 11460 derselben dieses Recht noch bis zum 31. Okt. 1853

zugestanden wurde, daher Sie sich dieser Zahlung umso weniger entschlagen können, als die genannte Erblasserin schon am 17. Nov. 1852 verstorben ist, u. ähnliche Rekurse mit h. Statthalterey Erläßen v. 1. Aug. 1853 Z. 19394 u. 6. 9ber 1854 Z. 13060 zurückgewiesen wurden. Die Zahlung jener 87 fl 18 2/4 xr C.M. wird binnen 14 Tagen erwartet. Im Falle Sie sich hierdurch beschwert erachten, steht Ihnen frey, die Berufung dagegen zu ergreifen, welche Sie rechtzeitig anzumelden u. hohen Orts einzubringen haben. Mit diesem Antrage sind sämmtl. Herrn Votanten einverstanden daher Beschluss per unanimia Nach dem Antrage des Herrn Referenten.

No. 260. Protokoll über die Accordverhandlung mit den inbezeichneten Partheyen in Betreff der Beistellung der dem hiesigen Aufsichtspersonale pro 1855 gebührenden Monturssorten. Nachdem bey den gegenwärtigen Zeitverhältnissen auf keine billigere Anschaffung der für das Aufsichtspersonale nothwendigen Monturstücke erzwengt werden dürfte, so werden die Anträge der im Protokolle angeführten Lieferanten angenommen, u. dieselben beauftragt, auf ordentliches Material u. dauernde Arbeit zu sehen. Hievon ist das Kassaamt Ref. Schiefermayr u. die Polizeymannschaft zu Handen des Polizeywachtmeisters Frauneder rathschlägig zu verständigen.

IV. Section.

No. 5745. Bauamtsschaffner Weiß überreicht den Kostenanschlag wegen Übernahme der Aushackung von Bruckstaffel.
Durch die Aushauung im Regiewege erledigt.

Nro. 177. Conto des Michael Eppinger pr. 11 fl 24 xr C.M. für Hufschmidarbeiten.
Zur Zahlung mit 11 fl 24 xr C.M.

No. 19. Conto des Leop. Nußbaumer pr. 13 fl 15 xr C.M.
Zur Zahlung mit 13 fl 15 xr C.M.

No. 188. Indors. des k.k. Bezirksamtes mit dem Gesuche des Franz Osterer wegen Vornahme eines Augenscheines hinsichtlich dem beantragten Neubau seiner Hammerhalmhütte.
Wird dießfalls unter Zuzug der Hr. Gem. Rätthe Wittigslager, Eysn, Millner, Nutzinger, dem betreffenden Viertelmeister, Sägemüller Prandstetter u. Anrainer Dirnberger sowie des Bauführers ein Augenschein abgehalten.

No. 5737. Bericht des Bauverwalters Millner in Betreff des Kanals in der Berggasse.
Sind die betreffenden Hauseigenthümer dekretaliter im Wege des Polizeyamtes zu beauftragen daß sie bey geeigneter Jahreszeit vorzüglich bey beginnenden Thauwetter ihre Kanäle räumen lassen.

Nro. 171. Dekret des k.k. Bezirksamtes vom 9. Jänner d.J. 278 in Betreff der Beseitigung einiger Gebrechen an der Burgfriedstraße nach Nied. Österreich, u. Berichtserstattung hierüber.
Wird dießfalls ein Augenschein abgehalten wozu die Herren Gemeinderäthe Wittigslager, Millner, Nutzinger, die Witwe Franziska Schellmann in Person oder durch einen Vertreter dann der betreffende Viertelmeister einzuladen sind. Bauschaffner Weiß hat die Coon. an Ort u. Stelle mit einem Ausmaß zu erwarten.

Nro. 235. Gesuch des Gemeindediener Bachinger wegen Verabfolgung von Brückenholz.
Werden dem Bittsteller 2 Klfr. weiches 18" Brückenholz angewiesen, wovon selber rathschlägig u. die Bauverwaltung durch Abschrift zum Beleg der Material Rechnung zu verständigen. Übrigens hat Bachinger jeden Monat die Zahl der Arrestaten u. die Zeit ihrer Haftzeit genau anzuzeigen.

No. 4368. Indors. der k.k. Bezirkshauptmannschaft vom 23. Septbr. u. mit dem technischen Gutachten bezüglich der Mehrforderung bey Kanalisierung der Mittergasse des größeren Ausmaßes von 16 Klfr. an den Accordanten Benninger pr. 167 fl 13 xr C.M.

Antrag: Da eine weitere Verfolgung dieses Gegenstandes nach den bereits gemachten Vorstellungen an die Kreisbehörde ebensowenig als ein Rechtsstreit eine Aussicht auf günstigen Erfolg für sich hat, so ist dem Baumeister Benninger diese Restforderung von 167 fl 13 xr C.M. gegen Quittung aus der städtischen Kammerkaßa auszubezahlen. Übrigens wurde die Zuführung des Kostenanschlages an die technische Behörde aus dem Grunde unterlassen, weil der Gemeinde Rath der Ansicht war, die Lizitation werde das wahre Minimum der Ausführung dieser Arbeit ohnehin ergeben, und weil die Vorlage voraussichtlich die Verzögerung der Arbeit auf künftige Zeit zur Folge gehabt haben würde, wodurch die Bewohner dieses Stadtheiles nicht nur lange der auf die Gesundheit gewiß Einfluß übenden Reinlichkeit der Straße u. noch mehr in den Häusern u. Höfen beraubt geblieben seyn würden, überdieß auch durch längeres Warten wegen Theurung des Bau Materials u. der Arbeitskräfte, zuletzt auch nach wenig oder nichts erspart worden wäre.

Beschluß: Werden dem Hrn. Joh. Beninger die restigen 167 fl 13 xr C.M. gegen Quittung bey der Stadtkassa angewiesen.

No. 5206. Äußerung des Kirchenvaters Jos. Haller wegen Zahlung v. 23 fl 20 xr C.M. aus dem Kirchenvermögen wegen entstandenen Baulichkeiten in Michaeler Pfarrhofe bey Abgrabung des Spitalberges.

Nachdem wegen Dringlichkeit dieser Strassenverbesserung zufolge vorgerückter Jahreszeit zum Theile auch wegen erst während der Ausführung des Baues selbst sich die Nothwendigkeit der Abgrabung des pfarrherrlichen Vorhauses herausstellte, folglich eine vorausgängige Kostenerhebung nicht wohl möglich war, so wird Hr. Kirchenvater diese kleine Auslage, auf welche der Gemeinderath, wie bereits sub 25. 7ber v.J. Z. 4306 erklärt, umso weniger eingehen kann als durch Verführung des ganzen Schotters schon eine wesentliche Beihilfe geleistet wurde, auch nachträglich leicht rechtfertigen, u. die Bewilligung zur Zahlung erlangen.

Nro. 5732. Gesuch der bürgl. Kohlkommunität um endliche Demolirungs-Veranlaßung des der Frau Anna Robinson eigenthümlichen alten, verfallenen Köhlerhäuschens auf dem städtischen Kohlanger. Ist sich nunmehr, da die Fr. Anna Robinson den bezirkshauptmannschaftl. Auftrag v. 16. Aug. 1853 Z. 9238 intim. durch das gemeinderäthl. Dekret v. 20. Augst 1853 Z. 3885 wegen Abbrechung dieser hölzernen Hütte noch immer nicht befolgt hat, ihre Anträge v. 24. July 1853 Z. 3369 u. v. 12. Septbr. 1853 Z. 4302 zur Erbauung eines feuersicheren Häuschens an deren Stelle, die ohnehin bey der Sachlage niemals ernstlich gemeint seyn konnten, seither nicht realisirt worden sind, ja nicht einmal der von ihr bey der Augenscheins Coon. am 3. März 2854 laut Protokoll Z. 1037 versprochene neue Plan hierzu überreicht wurde, und die besagte ganze hölzerne morsche, bereits gesunkene, u. seit 1853 nicht mehr bewohnbare Köhlerhütte in Mitte brennender Kohlstätten nicht bloß höchst feuergefährlich, sondern durch den zu besorgenden Einsturz für die persönliche Sicherheit immer drohender wird, – unter Anschluß der betreffenden Akten an das k.k. Bezirksamt wegen endlicher exekutiver Ausführung der längst anbefohlenen Demolirung dieser Hütte mittelst Bericht zu verwenden. Wegen Ablösung des Grundes, worauf die Ruinen dieser Köhlerhütte stehen, wäre, da die bürgl. Kohlkommunität hierzu bereits 40 fl C.M. angebothen hat, mit der Eigenthümerin Frau Anna Robinson ein Vergleich zu versuchen, u. zu dem Zwecke selbe zu Protokoll zu vernehmen.

Gaffl

Amtmann Schriftführer

Anton Heindl

Michael Haratzmüller